

Veränderungen im Futsal ab 2019

Liebe Vereine,

Ihr erhaltet dieses Schreiben damit ihr über die neusten Änderungen und Anpassungen des Futsalreglement informiert sind. Es gab viele Änderungen, insbesondere bei der Struktur des Reglements, der Reorganisation von Artikeln innerhalb des Reglements und dem Inhalt bestimmter Artikel. Es wurden einige Artikel im Reglement gelöscht, bei denen es sich um einfache Wiederholungen von Artikeln handelte, die bereits in anderen SFV-Reglementen (Spielregeln, Statuten) enthalten waren. Einige Artikel wurden neu hinzugefügt um die aktuellen Herausforderungen von Futsal anzugehen und den aktuellen Begebenheiten gerecht zu werden.

Das wichtigste in Kürze:

- Das neue Reglement tritt ab 1. Juli 2019 in Kraft.
- Der gesamte Teil des Reglements welcher die Spielerqualifikation und die Spielberechtigung beinhaltet wurde angepasst, da diese ab 1. Januar 2019 vollständig digitalisiert und über clubcorner.ch verwaltet werden.
- Je nach Nachfrage organisiert die Technische Abteilung des SFV und die Regionalverbände Meisterschaften vier verschiedener Kategorien (Swiss Futsal Premier League (SFPL), Swiss Futsal Second League (SFSL), Futsal 1. Liga regional, Futsal 2. Liga regional).
- Die Namen der Ligen werden angepasst.
- Futsal-Vereine werden verpflichtet Schiedsrichter zu stellen.
- Die Spielregeln werden vereinfacht und dem FIFA-Reglement angepasst
- Trainerdiplom Pflicht: für alle Futsal Trainer (SFPL, SFSL): Trainerdiplom N1 (2 Tage)
- Der N1 Trainerkurs wird in 2019 dreimal angeboten:
 - 03. und 12. Mai 2019: Trainerkurs N1 (französisch) in Gümli
 - 04. und 11. Mai 2019: Trainerkurs N1 (deutsch) in Gümli
 - 05. und 10. Mai 2019: Trainerkurs N1 (deutsch) in Gümli

Anpassung Futsalreglement

Folgend sind die neuen Regelungen und die genauen Anpassungen des Futsalreglement aufgelistet:

Art. 1 Gegenstand des vorliegenden Reglements

1. Das vorliegende Reglement regelt den durch SFV und die Regionalverbände organisierten offiziellen Spielbetrieb im Futsal und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der an diesem Spielbetrieb teilnehmenden Klubs.
2. Es regelt weiter die Qualifikation und Spielberechtigung aller am Spielbetrieb gemäss Absatz 2 teilnehmenden Spieler.

Art. 4 Meisterschaften

1. Die Technische Abteilung des SFV und die Regionalverbände veranstalten je nach Nachfrage Meisterschaften in folgenden Kategorien:

Männer:

- Swiss Futsal Premier League (SFPL): SFV
- Swiss Futsal Second League (SFSL): SFV
- Futsal 1. Liga regional: Regionalverband
- Futsal 2. Liga regional: Regionalverband

Art. 5 Weitere Wettbewerbe

1. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände sind befugt, weitere Wettbewerbe auszuschreiben und durchzuführen.
2. Die diesbezüglichen Reglemente der Abteilungen und Regionalverbände bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV.

Art. 11 Pflicht zur Juniorenförderung

1. Die Bestimmungen des Wettspielreglements über die Pflicht der Klubs zur Juniorenförderung finden im Futsal keine Anwendung.
2. Die Technische Abteilung des SFV kann eigene Bestimmungen über die Pflicht der Klubs zur Juniorenförderung erlassen.

Art. 12 SR-Mangel

1. Zur Sicherstellung des Wettspielbetriebs hat jeder Klub, der mit einem oder mehreren Teams an einer Meisterschaft teilnimmt, eine genügende Anzahl qualifizierter Schiedsrichter zu stellen.
2. Die Regionalverbände erlassen entsprechende Bestimmungen, welche das Verhältnis der Anzahl der am Meisterschaftsbetrieb teilnehmenden Teams eines Klubs zur Anzahl der für ihn qualifizierten Schiedsrichter sowie die Folgen der Missachtung dieser Bestimmungen regeln. Dabei zählen die SFPL-Futsal-Teams wie ein Rasenteam der Aktiven und die Futsal-Teams tieferer Ligen wie ein halbes Rasenteam der Aktiven.

Art. 13 Ausführungsbestimmungen

1. Die Technische Abteilung des SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände sind befugt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Weisungen für die von ihnen organisierten Wettbewerbe zu erlassen (Anmelde- und Rückzugsmodalitäten, Gruppeneinteilung, Modus inkl. Auf-/Abstieg, etc.).
2. Wo es im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen ist, können solche Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Weisungen nicht vom vorliegenden Reglement abweichen.

Art. 14 Spielregeln

Alle Spiele werden gemäss der jeweils aktuellen Fassung der offiziellen Spielregeln für Futsal der FIFA gespielt.

Art. 15 Schiedsrichter

1. Verbandsspiele werden von offiziellen Schiedsrichtern des SFV geleitet.
2. Die Schiedsrichter werden durch die Schiedsrichterkommission des SFV ausgebildet.
3. Die Schiedsrichter werden gemäss dem Gebührenkatalog Swiss Futsal anteilmässig durch die Klubs bezahlt.

Art. 16 Spieldauer, Spielbälle und Spielfelder

Es sind die offiziellen Spielregeln für Futsal der FIFA massgebend.

Art. 17 Spielkalender

Die Spielkalender (Spieltage und Anstosszeiten der einzelnen Spiele an einem bestimmten Spieltag) werden von der Technischen Abteilung des SFV bzw. vom zuständigen Regionalverband festgesetzt.

Art. 26 Forfait von Amtes wegen und auf Protest hin

In Abweichung von den ansonsten anwendbaren Bestimmungen des Wettspielreglements zu Forfaits von Amtes wegen bzw. auf Protest hin gelten folgende Sonderregelungen:

Die Mindestzahl von Spielern, die ein Team beim festgesetzten Spielbeginn und nach Ablauf der Wartefrist gemäss Wettspielreglement aufweisen muss, beträgt drei.

Art. 29 Vorbehalt abweichender Bestimmungen für Junioren

1. Junioren der Kategorien A und B, welche in Futsal-Teams bei den Aktiven eingesetzt werden, benötigen dazu eine Futsal-Qualifikation.
2. Für Junioren, welche am Wettspielbetrieb Futsal-Junioren teilnehmen, ist keine Futsal Qualifikation nötig.

Art. 39 Junioren

In den Aktiv-Kategorien sind Spieler ab Junioren-B-Alter gemäss Juniorenreglement des SFV spielberechtigt. Für die Futsal-Juniorenkategorien ist die Qualifikation des Rasenfußball massgebend. Es gibt für Junioren keine Futsal-Qualifikation (Ausnahme siehe Artikel 29).

Anpassung Trainer Reglement

Folgend sind die neuen Regelungen und die genauen Anpassungen des Trainer Reglement aufgelistet (gültig ab Saison 2019-20):

Artikel 6 Verpflichtung von Trainern

1. Klubs sollen grundsätzlich ausgebildete Trainer rekrutieren.
2. Für die folgenden Spielkategorien müssen verantwortliche Trainer mit dem entsprechenden Diplom verpflichtet werden:

Spielkategorie	Diplom
Spezialdiplome für Breitenfussball	
NLB, NLA und SFPL	Futsal Trainerdiplom Niveau 1

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Raphaël Kern

Leiter Breitenfussball Ressort

Alexandre Rappaz

Verantwortlicher Futsal

Muri bei Bern, 20. Dezember 2018